

Az.: 5 RKn 111/65

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Verkündet am

23. Februar 1967

Beklagte und Revisionsklägerin,

Reg. Obersekretär

g e g e n

Kläger und Revisionsbeklagter,

Prozeßbevollmächtigter:

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die
mündliche Verhandlung vom 23. Februar 1967 durch

Senatspräsident

R i c h t e r
- Vorsitzender -,

Bundesrichter

Dr. D a p p r i c h ,

Bundesrichter

Dr. W i t t e ,

Bundessozialrichter

M o g k und

Bundessozialrichter

N e u w a l d

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landesozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 24. Juni 1965 wird zurückgewiesen.

Die Beklagte hat dem Kläger auch die außergerichtlichen Kosten der Revisionsinstanz zu erstatten.



- 2 -

G r ü n d e :

I

Streitig ist, was bei Anwendung des § 86 Abs. 2 Satz 1 Reichsknappschaftsgesetz (RKG) unter der für den Versicherten maßgebenden Rentenbemessungsgrundlage zu verstehen ist.

Der am 4. Februar 1906 geborene Kläger war vom 10. April 1920 bis zum 17. März 1937 auf Bergwerken beschäftigt, und zwar zunächst als Bergeklauber, seit September 1922 als Schlepper im Schichtlohn, seit März 1924 als Lehrhauer und seit 1. April 1927 als Hauer. Für die Zeit vom 1. Februar 1922 an wurden für ihn Beiträge zur knappschaftlichen Rentenversicherung entrichtet. Seit März 1937 arbeitete er außerhalb des Bergbaues und wurde bis zu seiner Einberufung zum Kriegsdienst im Januar 1945 als Wachmann, Werkschutzmann und Feuerwehrmann sowie als Kraftfahrer beschäftigt. Seit August 1945 arbeitete der Kläger als Hilfsschlosser, Kraftfahrer und Hilfsarbeiter. Vom 11. Mai 1956 an ist er bei der Firma Schoellven-Chemie AG als Fahrer einer Ammoniaksynthese-Anlage beschäftigt.

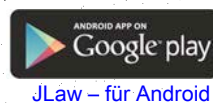
Am 21. Dezember 1960 beantragte der Kläger die Gewährung der Bergmannsrente. Die Beklagte lehnte diesen Antrag mit Bescheid vom 15. Mai 1961 ab. Der Widerspruch des Klägers hatte keinen Erfolg.

Gegen diese Bescheide richtet sich die Klage. Das Sozialgericht (SG) hat die Beklagte durch Urteil vom 11. Januar 1963 verurteilt, dem Kläger ab 1. Dezember 1960 die Bergmannsrente wegen verminderter bergmännischer Berufsfähigkeit zu gewähren.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Die gegen dieses Urteil eingelegte Berufung der Beklagten hat das Landessozialgericht (LSG) durch Urteil vom 24. Juni 1965 zurückgewiesen und hat die Revision zugelassen. Es hat den Anspruch des Klägers auf Bergmannsrente für die Zeit ab 1. Dezember 1960 als begründet angesehen. Von der Hauertätigkeit als Hauptberuf ausgehend, hat es festgestellt, daß der Kläger unter Tage nicht mehr arbeiten kann, sondern bestenfalls in der Lage ist, über Tage Tätigkeiten zu verrichten, wie sie in den Lohngruppen I a und I der Lohnordnung für den rheinisch-westfälischen Steinkohlenbergbau aufgeführt sind. Auf diese Arbeiten könne der Kläger jedoch nicht verwiesen werden, weil ihm für einen Teil dieser Arbeiten die entsprechenden Kenntnisse fehlten und weil es sich bei einem anderen Teil nicht um Tätigkeiten von Personen mit ähnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten handele. Da der Kläger während seiner Untertagetätigkeit auch nicht im Schachtförderbetrieb eingesetzt gewesen sei, entfalle insbesondere auch die Möglichkeit, ihn auf die Arbeit des I. Anschlägers über Tage zu verweisen. Der Kläger sei daher vermindert bergmännisch berufsfähig nach § 45 Abs. 2 RKG.

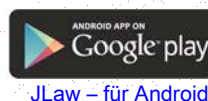
Es komme allerdings noch darauf an, ob dem Kläger die Bergmannsrente deshalb versagt werden könne, weil er außerhalb des Bergbaues als Anlagenfahrer in der Ammoniaksynthese arbeite und hier einen nicht unbeträchtlichen Lohn verdiene.

Der Grundgedanke des § 86 Abs. 2 RKG müsse auch im Rentengewährungsverfahren Anwendung finden. Der Kläger habe sich als Anlagenfahrer in der Ammoniaksynthese neue Kenntnisse und Fertigkeiten angeeignet. Diese Tätigkeit erfordere eine Einweisungszeit von etwa 9 bis 12 Monaten. Diese zeige schon, daß die hierbei vermittelten Kenntnisse und Fertigkeiten nicht unbeträchtlich seien. Aber auch der Aufgaben- und Verantwortungsbereich einer solchen Arbeit lasse erkennen, daß

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

die Anforderungen, die in geistiger Hinsicht an den Anlagenfahrer gestellt werden, nicht gering eingeschätzt werden könnten. Die Rente könne in Anwendung des Grundgedankens des § 86 Abs. 2 RKG aber nur versagt werden, wenn der Kläger mit seiner jetzigen Tätigkeit auch mindestens ein Entgelt erziele, das der für ihn maßgebenden Rentenbemessungsgrundlage entspreche. An dieser Voraussetzung fehle es hier aber. Ausgehend von dem Vomhundertsatz, den die Beklagte für die Bergmannsrente des Klägers mit 139,13 v.H. errechnet hat, ergebe sich unter Berücksichtigung der jeweiligen allgemeinen Rentenbemessungsgrundlagen der Jahre 1960 bis 1964 die persönliche Rentenbemessungsgrundlage des Klägers für 1960 mit 7.131,80 DM, für 1961 mit 7.486,59 DM, für 1962 mit 7.981,89 DM, für 1963 mit 8.634,41 DM und für 1964 mit 9.444,14 DM. Dem stehe ein versicherungspflichtiges Jahresentgelt für 1960 von 5.636,94 DM, für 1961 von 7.224,05 DM, für 1962 von 7.791,64 DM, für 1963 von 8.634,16 DM und für 1964 von 9.236,51 DM gegenüber. Diese Gegenüberstellung zeige, daß das versicherungspflichtige Jahresentgelt des Klägers in keinem dieser Jahre seiner jeweiligen Rentenbemessungsgrundlage entsprochen habe. Die zu berücksichtigenden Jahresverdienste des Klägers setzten sich aus den Beträgen zusammen, von denen die Sozialversicherungsbeiträge berechnet worden seien. Das seien die Grundlöhne, die Schmutzzulagen, die Produktionsprämien und das den Betrag von 100,-- DM übersteigende Weihnachtsgeld. Das Weihnachtsgeld bis zu 100,-- DM und die tariflichen Zuschläge für Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit müßten unberücksichtigt bleiben, weil diese nicht zum sozialversicherungspflichtigen Entgelt rechneten, wenn das Jahreseinkommen, wie beim Kläger, den Betrag von 15.000,-- DM (ab 1. Mai 1965: 24.000,-- DM) nicht übersteige. Zwar spreche § 86 Abs. 2 RKG nicht ausdrücklich von sozialversicherungspflichtigem Entgelt aus sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung. Indes verstehe sich von selbst, daß das Entgelt

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

aus sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung nur derjenige Betrag sei, der der Berechnung des Sozialversicherungsbeitrags zugrunde zu legen ist. Danach erreiche das Entgelt des Klägers aus seiner versicherungspflichtigen Beschäftigung seine persönliche Rentenbemessungsgrundlage nicht, so daß ihm auch bei entsprechender Anwendung des Grundgedankens des § 86 Abs. 2 RKG die Bergmannsrente nicht versagt werden könne.

Gegen dieses Urteil hat die Beklagte Revision eingelegt. Sie stimmt dem Berufungsgericht darin zu, daß der Kläger nach § 45 Abs. 2 RKG vermindert bergmännisch berufsfähig ist, sie meint jedoch, daß bei entsprechender Anwendung des § 86 Abs. 2 RKG die Bergmannsrente entfalle. Entgegen der Rechtsauffassung des Berufungsgerichts müsse nämlich bei Berechnung der für den Versicherten maßgebenden Rentenbemessungsgrundlage i.S. des § 86 RKG für das einzelne Jahr nicht die durch Bestimmung der Bundesregierung für dieses Jahr festgesetzte allgemeine Bemessungsgrundlage zugrunde gelegt werden, sondern die nach dem entsprechenden Rentenanpassungsgesetz (RAG) für die Rentenanpassung maßgebende allgemeine Rentenbemessungsgrundlage des Vorjahres. Bei einem Vergleich der danach berechneten persönlichen Rentenbemessungsgrundlage mit dem von dem Kläger erzielten Entgelt aus versicherungspflichtiger Beschäftigung ergebe sich für die Jahre 1961 bis 1964, daß der Kläger die für ihn maßgebende Rentenbemessungsgrundlage erreiche, so daß ein Anspruch auf Bergmannsrente nicht bestehe.

Sie beantragt,

das Urteil des LSG Nordrhein-Westfalen vom 24. Juni 1965 und das Urteil des SG Gelsenkirchen vom 11. Januar 1963 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

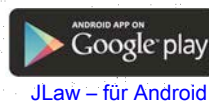
Der Kläger beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

Er hält das angefochtene Urteil für zutreffend und ist mit dem Berufungsgericht der Ansicht, daß als für den Versicherten i.S. des § 86 Abs. 2 RKG maßgebende persönliche Rentenbemessungsgrundlage diejenige anzusehen ist, die von der Bundesregierung für das laufende Jahr festgestellt worden ist.

II

Die Revision der Beklagten ist nicht begründet.

Da der Kläger nach der zutreffenden und von der Beklagten auch nicht bezweifelten Auffassung des Berufungsgerichts seit September 1960 vermindert bergmännisch berufsfähig nach § 45 Abs. 2 RKG ist, hängt der Anspruch auf Bergmannsrente allein davon ab, ob der Kläger während der streitigen Zeit auf Grund neuer Kenntnisse und Fertigkeiten aus versicherungspflichtiger Beschäftigung mindestens ein Entgelt erworben hat, das der für ihn maßgebenden Rentenbemessungsgrundlage entspricht (§ 86 Abs. 2 Satz 1 RKG). Wie der erkennende Senat bereits entschieden und wie das Berufungsgericht auch nicht verkannt hat, ist der sich aus § 86 Abs. 2 Satz 1 RKG ergebende Grundgedanke schon im Rentenbewilligungsverfahren anzuwenden (BSG 23, 119; SozR RKG Nr. 3 und 4 zu § 86). Die Voraussetzungen des § 86 Abs. 2 Satz 1 RKG liegen jedoch nicht vor. Der Kläger hat zwar sein jetziges Entgelt nicht auf Grund von Kenntnissen und Fertigkeiten erworben, die er ohnehin schon besaß, sondern auf Grund neuer Kenntnisse und Fertigkeiten aus versicherungspflichtiger Beschäftigung, wie das Berufungsgericht zu Recht angenommen hat (vgl. SozR RKG Nr. 4 zu § 86). Doch hat dieses Entgelt während der streitigen Zeit niemals die für den Kläger maßgebende Rentenbemessungsgrundlage erreicht, wie das Berufungsgericht ebenfalls ohne Rechtsirrtum entschieden hat. Entgegen der Auffassung



- 7 -

der Beklagten ist mit dem Berufungsgericht davon auszugehen, daß die für den Versicherten maßgebende Rentenbemessungsgrundlage im Sinne des § 86 Abs. 2 Satz 1 RKG diejenige ist, die unter Zugrundelegung der für das laufende Jahr von der Bundesregierung nach § 55 RKG bestimmten allgemeinen Rentenbemessungsgrundlage berechnet wird. Als laufendes Jahr ist das Jahr anzusehen, für welches jeweils geprüft wird, ob die Voraussetzungen des § 86 Abs. 2 Satz 1 RKG vorliegen. Der von der Beklagten vertretenen Auffassung, daß die nach dem 4. und den folgenden Rentenanpassungsgesetzen für das dem laufenden Jahr vorhergehende Jahr bestimmte persönliche Rentenbemessungsgrundlage maßgebend zu sein habe, kann nicht beigeprpflichtet werden. In Wirklichkeit gibt es nur eine einzige für den Versicherten maßgebende Rentenbemessungsgrundlage, das ist die, welche auf Grund der auf den Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles bezogenen von der Bundesregierung nach § 55 RKG bestimmten allgemeinen Rentenbemessungsgrundlage berechnet wird. Eine sich nur an dem Wortlaut des § 86 Abs. 2 Satz 1 RKG orientierende Auslegung würde diese als maßgebend ansehen. Eine solche Auffassung kann aber nicht richtig sein, weil sie den dem neuen Rentensystem innewohnenden Grundsatz der Anpassung der Rente an das sich verändernde Lohngefüge außer acht lassen würde. Da nach diesem System die allgemeine Rentenbemessungsgrundlage jährlich dem veränderten Lohngefüge angepaßt wird, muß dies auch bei Anwendung des § 86 Abs. 2 Satz 1 RKG geschehen. Dies verkennt die Beklagte auch nicht. Wenn sie aber meint, es müsse diejenige persönliche Rentenbemessungsgrundlage als maßgebend angesehen werden, die sich bei Anwendung des 4. und der folgenden Rentenanpassungsgesetze ergibt, so kann ihr, wie bereits ausgeführt, nicht gefolgt werden. Es darf nicht übersehen werden, daß es sich bei § 86 Abs. 2 Satz 1 RKG um die gesetzliche Normierung des in der Rechtsprechung schon seit langem anerkannten Grundsatzes handelt, daß diese berg-

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

männische Sonderrente trotz Vorliegens ihrer gesetzlichen Voraussetzungen dann nicht zu gewähren ist, wenn der Versicherte mit dem Einkommen aus einer anderen Erwerbstätigkeit in Wirklichkeit keinen oder zumindest keinen wesentlichen Einkommensverlust erleidet (vgl. dazu AN 1930, 90). Darauf hat der erkennende Senat bereits in seiner Entscheidung vom 1. Januar 1965 (BSG 23, 119; SozR Nr. 3 zu § 86) hingewiesen. Zwar weicht die nunmehr in § 86 Abs. 2 Satz 1 RKG getroffene Regelung in Einzelheiten von diesen Grundsätzen ab, doch handelt es sich im Prinzip um denselben Grundgedanken. Dem aber wird bei Anwendung des § 86 Abs. 2 Satz 1 RKG am besten Rechnung getragen, wenn diejenige persönliche Rentenbemessungsgrundlage als maßgebend angesehen wird, die auf Grund der für das laufende Jahr bestimmten allgemeinen Rentenbemessungsgrundlage berechnet wird. Bis zu dem 3. RAG einschließlich wäre überhaupt nur dieses Verfahren möglich gewesen. Denn in den 1. bis 3. RAGen war von einer - fiktiven - persönlichen Rentenbemessungsgrundlage überhaupt keine Rede, sondern es wurde der bisherige Rentenzahlbetrag durch Multiplikation mit einer jeweils für das einzelne Jahr bestimmten Zahl erhöht. Auf die Höhe der angepaßten Rente kann es bei Anwendung des § 86 Abs. 2 Satz 1 RKG aber überhaupt nicht ankommen, weil das jetzige Erwerbseinkommen mit der Höhe des Einkommens aus der bisherigen Tätigkeit, nicht aber mit der Höhe der Rente verglichen werden kann. Allerdings ist von dem 4. RAG an bei der Rentenanpassung eine - fiktive - persönliche Rentenbemessungsgrundlage maßgebend, wobei die allgemeine Rentenbemessungsgrundlage des Jahres, das dem Jahr der Rentenanpassung vorausgeht, der Berechnung zugrunde zu legen ist. Aber gegen die Anwendung dieser persönlichen Rentenbemessungsgrundlage bestehen im Rahmen des § 86 Abs. 2 Satz 1 RKG erhebliche Bedenken. Einmal handelt es sich bei der Anwendung des § 86 Abs. 2 Satz 1 RKG um keine Frage der Rentenanpassung. Davon abge-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 9 -

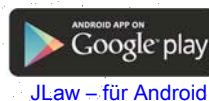
sehen darf aber auch nicht übersehen werden, daß es sich bei der Regelung des § 86 Abs. 2 Satz 1 RKG um eine Ausnahmeregelung handelt, die bestimmt, daß die Rente nicht gezahlt wird, obwohl an sich ihre Voraussetzungen gegeben sind. Das spricht schon dafür, § 86 Abs. 2 Satz 1 RKG nur mit besonderer Vorsicht anzuwenden. Es ist außerdem aber auch zu berücksichtigen, daß schon die für das laufende Jahr bestimmte allgemeine Rentenbemessungsgrundlage auf den Durchschnittsentgelten der drei Jahre beruht, die dem Vorjahr des laufenden Jahres voraufgehen, so daß sie schon deshalb von den aktuellen Entgelten wesentlich abweicht. Diese Abweichung würde aber noch größer werden, wenn darüber hinaus auch noch die allgemeine Rentenbemessungsgrundlage maßgebend wäre, die für das Vorjahr des laufenden Jahres bestimmt ist. Dies würde noch stärker als es ohnehin der Fall ist, mit dem der Vorschrift des § 86 Abs. 2 Satz 1 RKG zugrunde liegenden Gedanken nicht vereinbar sein, daß diese Sonderrente des Bergmannes trotz Vorliegens ihrer Voraussetzungen nur dann nicht zu gewähren ist, wenn infolge des jetzigen Entgelts des Versicherten keine wesentliche Minderung seines Erwerbseinkommens vorliegt. Der erkennende Senat hält es daher für richtig, derjenigen Lösung den Vorzug zu geben, die diesem Grundgedanken am besten entspricht. Das aber bedeutet, daß diejenige persönliche Rentenbemessungsgrundlage maßgebend ist, die unter Zugrundelegung der für das laufende Jahr von der Bundesregierung nach § 55 RKG bestimmten allgemeinen Rentenbemessungsgrundlage ermittelt wird.

Zu Recht hat das Berufungsgericht auch angenommen, daß bei der Feststellung des für die Anwendung des § 86 Abs. 2 Satz 1 RKG maßgebenden Entgelts aus versicherungspflichtiger Beschäftigung nur dasjenige Entgelt zu berücksichtigen ist, für das Beiträge zu leisten sind. Denn es kann nur Gleiches mit Gleichem verglichen werden. Da bei der Be-

- 10 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 10 -

rechnung der für den Versicherten maßgebenden Rentenbemessungsgrundlage grundsätzlich nur dasjenige Einkommen berücksichtigt wird, für welches Beiträge entrichtet worden sind, kann auch bei der Berechnung des Entgeltes im Sinne des § 86 Abs. 2 Satz 1 RKG nur dasjenige Entgelt berücksichtigt werden, für welches Beiträge zu entrichten sind.

Zutreffend hat das Berufungsgericht auch entschieden, daß für diejenigen Jahre, die nicht voll mit Rentenleistungen belegt sind, das Entgelt des Versicherten berücksichtigt wird, das er in diesem Jahre insgesamt verdient hat, und daß dieses mit der für ihn für dieses Jahr maßgebenden Rentenbemessungsgrundlage verglichen wird.

Da die Revision der Beklagten somit nicht begründet ist, muß sie zurückgewiesen werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)